

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion <b>Amt für Verkehr</b> Planverwaltung	
<b>PBG</b>	
Buchs	0083-0047

**Publikation im Furttaler vom Freitag, 17. April 2015**

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrs- und Werkleitungsbaulinien: «Bahnhofstrasse Süd», Abschnitt Furttalstrasse bis Bahnhofplatz / Genehmigung**

Der Gemeinderat hat am 9. März 2015 beschlossen: Die revidierten und neuen Verkehrs- und Werkleitungsbaulinien «Bahnhofstrasse Süd», Abschnitt Furttalstrasse bis Bahnhofplatz, gemäss Situation 1:500 / Plan Nr. 11047.Nord / rev. am 15. Januar 2015, werden festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat die erwähnte Baulinienrevision mit Verfügung Nr. 5090 vom 26. März 2015 genehmigt.

Gegen diese Festsetzungs- und Genehmigungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Während der Rekursfrist liegen die massgeblichen Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Badenerstrasse 1, Abteilung Bau + Werke, 1. Stock, zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die direktbetroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.

HP1785

Buchs, 17. April 2015

**Abteilung Bau + Werke Buchs**